

Erläuterungen zur Änderung des Kostentarifs

Neben der Anpassung der Gebühren und Pauschbeträge und dem Wegfall von Gegenständen aufgrund deren Veralterung oder aufgrund der Straffung des Kostentarifs wurden auch einige Kostengegenstände neu definiert. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Lfd. Nr. 1 – Vervielfältigungen, Druckerzeugnisse

Im neuen Kostentarif wird nicht mehr unterschieden zwischen Vervielfältigungen und Druckerzeugnissen, die in der Hausdruckerei oder von Landkreismitarbeitern erstellt werden (s. lfd. Nrn. 1.1 und 1.2 des Kostentarifs vom 17. Dezember 2002). Zudem enthält der neue Kostentarif weitere Unterteilungen bei den DIN-Formate.

Lfd. Nr. 3 – Akteneinsicht, Auskünfte

Unter der lfd. Nr. 3.2.2 in der neuen Fassung des Kostentarifs wurden Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht an Externe neu aufgenommen. Weiterhin ist unter der lfd. Nr. 3.4 nunmehr die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem geregelt (in der alten Fassung wurde der Gegenstand unter der Bezeichnung „Umweltinformationsgesetz“ geführt).

Lfd. Nr. 6 – Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

In der nunmehr zu beschließenden Fassung des Kostentarifs ist die lfd. Nr. 6.2 – „Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (§ 68 TKG)“ mit aufgenommen worden (in der alten Fassung unter 20.3 aufgeführt).

Lfd. Nr. 7 – Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung (neu: besonderem Aufwand) verbunden ist.

In der alten Fassung des Kostentarifs wird auf Basis „je angefangene halbe Stunde“ auf die Textnummer 24 verwiesen, in der mit der Fußnote 12 auf die Stundensätze des eingesetzten Personals (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) hingewiesen wird. In der neuen Fassung sind unter der lfd. Nr. 7 die jeweiligen Stundensätze auf Basis „je angefangene 15 Minuten“ bereits eingearbeitet.

Lfd. Nr. 11 Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 9 wieder.

Lfd. Nr. 13 Feststellung aus Konten und Akten

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 11 wieder.

Lfd. Nr. 16 Abgabe von Kreisplänen und Karten

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 12 wieder.

Lfd. Nr. 17 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 13 wieder.

Lfd. Nr. 18 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 14 wieder.

Lfd. Nr. 19 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr

In der neuen Fassung findet sich der Gegenstand unter lfd. Nr. 15 wieder und wird unter den Ziffern 15.1 bis 15.3 weiter differenziert.

Lfd. Nr. 20 Bauanlagen an Kreisstraßen, Wegenutzung

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 16 wieder. Die lfd. Nr. 20.3 in der alten Fassung findet sich nunmehr unter lfd. Nr. 6.2 der neuen Fassung wieder (siehe oben unter der lfd. Nr. 6).

Lfd. Nr. 21 Archiv

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 17 wieder.

Lfd. Nr. 22 Gebühren in besonderen Fällen

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 18 (Rechtsbeihilfe) wieder.

Lfd. Nr. 24 Stundentarif

Wie bereits oben ausgeführt findet sich der Stundentarif des eingesetzten Personals in der neuen Fassung unter der lfd. Nr. 7 wieder.

Lfd. Nr. 25 Gesundheitswesen

In der neuen Fassung findet sich dieser Gegenstand unter der lfd. Nr. 19 wieder.